

Sitzungsvorlage		KT/69/2019	
Abfallgebührenkalkulation 2020 und 2021 mit Änderung der Abfallwirtschaftssatzung und der Benutzungsordnung des Landkreises Karlsruhe			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
4	Kreistag	07.11.2019	öffentlich

9 Anlagen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gebührevorschlag 2020/2021 (Variante 1) 2. Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation 2020/2021 (Variante 1)* 3. Anhang zur Gebührenkalkulation 2020/2021 (Variante 1)* 4. Änderungssatzung für die Abfallwirtschaftssatzung* 5. Synopse der geänderten Abfallwirtschaftssatzung* 6. Lesefassung der geänderten Abfallwirtschaftssatzung* 7. Änderungssatzung für die Benutzungsordnung* 8. Synopse der geänderten Benutzungsordnung* 9. Lesefassung der geänderten Benutzungsordnung* <p>*Die Anlagen 2 bis 9 wurden allen Mitgliedern des Kreistages mit der Vorlage Nr. 32/2019 an den AUT/BA vom 17.10.2019 zur Verfügung gestellt. Die Veröffentlichung erfolgt daher ausschließlich im Ratsinformationssystem und auf der Internetseite des Landkreises Karlsruhe.</p>
------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

1. Der beiliegenden Kalkulation der Abfallgebühren mit der bisherigen Regelung für die Sperrmüllabfuhr für die Jahre 2020 und 2021 (Anlage 2) mit der zugrundeliegenden Mengen-, Kosten- und Erlösplanung mit gebührenfähigen Kosten in Höhe von 88.632.821 Euro wird zugestimmt.
2. Dabei wird folgenden Festlegungen für den Gebührenbereich „Abfall“ zugestimmt:
 - a) Die bisherigen Regelungen hinsichtlich Vorauszahlungen und Pflichtleerungen für die Hausmüllbehälter bleiben unverändert.
 - b) Die Abschreibungen werden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Gegenstände nach der linearen Methode bemessen. Für die Ver-

- zinsung des Anlagevermögens werden die tatsächlichen Zinsen mit dem ermittelten kalkulatorischen Zinsfuß angesetzt.
- c) Es wird in den Jahren 2020 und 2021 im Bereich „Abfall“ kein Abbau von Kostenüberdeckungen (Gebührenüberschüssen) in der Abfallgebührenkalkulation berücksichtigt.
 - d) Über die Erhebung der Leerungsgebühren werden ausschließlich die mengenabhängigen Kosten der Restmüllentsorgung gedeckt.
 - e) Die Jahresgebühren für die Biotonnen werden kostendeckend kalkuliert.
 - f) Die bisherigen Regelungen für die Sperrmüllabfuhr (Variante 1) werden beibehalten.
3. Für den Kalkulationskreis „Bodenaushub“ (Kreiserddeponie) wird folgenden Festlegungen zugestimmt:
- a) Von den noch vorhandenen Kostenüberdeckungen (Gebührenüberschüssen) werden in den Jahren 2020 und 2021 im Bereich „Kreiserddeponie“ 84.857 Euro abgebaut und in der Abfallgebührenkalkulation berücksichtigt
 - b) Die Gebührensätze im Kalkulationskreis „Kreiserddeponie“ bleiben damit gegenüber 2019 unverändert.
4. Die Abfallgebühren werden zum 01.01.2020 und zum 01.01.2021 für die Biotonnen entsprechend dem Gebührevorschlag in Anlage 1 festgelegt.
5. Die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe wird entsprechend der Änderungssatzung in Anlage 4 beschlossen. Artikel 1 der Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 und Artikel 2 tritt am 01.01.2021 in Kraft
6. Die Änderung der Satzung des Landkreises Karlsruhe über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen (Benutzungsordnung) zum 01.01.2021 wird entsprechend der Änderungssatzung in Anlage 7 beschlossen.
7. Der Landrat wird ermächtigt, inhaltlich unbedeutende und/oder redaktionelle Änderungen ohne nochmaligen Beschluss der Kreisgremien in den auszufertigenden Satzungen zu berücksichtigen.
-

I. Sachverhalt

1. Sachstand

Die Abfallgebühren sind inzwischen seit 10 Jahren nahezu stabil geblieben. Lediglich im Jahr 2013 war eine geringfügige Erhöhung der Abfallgebühren erforderlich. Die entstandenen Mehrkosten konnten in den letzten sieben Jahren durch vorhandene Gebüh-

renüberschüsse ausgeglichen werden. Deshalb lagen die Gebühreneinnahmen seit Jahren unter den entstandenen Kosten. Die Kostenüberdeckungen (Gebührenüberschüsse) werden Ende 2019 so weit abgebaut sein, dass der verbleibende Betrag nicht ausreichen wird, um die bestehende Unterdeckung und die steigenden Kosten ab 2020 weiter ausgleichen zu können. Ab dem Jahr 2020 wird daher – unabhängig von der Einführung einer weitergehenden Bioabfallsammlung – eine Erhöhung der Gebührensätze erforderlich.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19.07.2018 beschlossen, eine zusätzliche Bioabfallsammlung mit einem Kombisystem aus einer freiwilligen Biotonne und einem Bringsystem auf den vorhandenen Grünabfallsammelplätzen einzuführen. In seiner Sitzung am 24.01.2019 hat der Kreistag dafür eine Fortentwicklung des Abfallgebührensystems für Privatkunden mit folgenden Festlegungen beschlossen:

- Das Abfallgebührensysteem für die Leistungen der Müllabfuhr soll weiter grundstücksbezogen ausgestaltet sein, so dass die Grundstückseigentümer und denen Gleichgestellte die Gebührensuldner bleiben.
- Die Jahresgebühr soll sich weiterhin nach der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück vorgehaltenen Hausmüllbehälter und bei Hausmüllbehältern mit 1.100 Litern zusätzlich nach dem Abfuhrturnus bemessen.
- Die Leerungsgebühr soll weiterhin nach dem Volumen der Hausmüllbehälter und der Anzahl der erfolgten und registrierten Leerungen bemessen werden.
- Die Zusatzgebühr für die künftig freiwillige Biotonne soll nach der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück vorgehaltenen Bioabfallbehälter und zusätzlich nach dem Abfuhrturnus bemessen werden.
- Für die Nutzung des künftig zusätzlichen Bringsystems für Biogut auf den Grünabfallsammelplätzen soll keine Zusatzgebühr vorgesehen werden, sondern die Kosten für diese Leistung sollen mit den Jahresgebühren gedeckt werden.

Inzwischen wurde die thermische Entsorgung der Restabfälle nach einer europaweiten Ausschreibung für die Zeit ab 2020 neu vergeben. Auch die Leistungen für die Sammlung und Verwertung der Bioabfälle ab dem Jahr 2021 wurden europaweit ausgeschrieben und die eingegangenen Angebote ausgewertet. Die künftigen Preise liegen damit vor. Auf dieser Grundlage wurde eine Kosten- und Gebührenprognose für die Jahre 2020 und 2021 erarbeitet und vom Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 06.06.2019 beraten. Der Betriebsausschuss hat darauf aufbauend folgende Festlegungen für die Abfallgebührenkalkulation empfohlen:

- Zweijähriger Kalkulationszeitraum für 2020 und 2021

Dadurch wird das Ziel einer maßvollen Gebührenerhöhung ab 2020 und ohne eine weitere Veränderung der Jahres- und Entleerungsgebühren für Hausmüll im Jahr 2021 erreicht. Außerdem werden dadurch bereits die Gebühren für die ab 2021 angebotenen Biotonnen kalkuliert und festgelegt, so dass die künftigen Gebührensätze

ze für die Anfang 2020 vorgesehene Bedarfsabfrage zur Nutzung der freiwilligen Biotonne verwendet werden können.

- Keine Verrechnung von Gebührenüberschüssen aus Vorjahren im Bereich „Abfall“ in 2020 und 2021

Das „Aufsparen“ der noch vorhandenen Gebührenüberschüsse von voraussichtlich etwa 1,8 Mio. Euro für die Zeit ab 2022 hilft steigende Preise ohne Gebührenerhöhung ausgleichen zu können und eine Gebührenkontinuität bis 2023 zu gestalten. Nochmals stabile Gebühren im Jahr 2020 wären damit keinesfalls möglich gewesen.

- Keine Änderungen bei Pflichtleerungen und Vorauszahlungen

Bereits im Rahmen der Gebührenkalkulation für 2009 hatte der Kreistag beschlossen, dass vier Pflichtleerungen für den Hausmüllbehälter pro Jahr berechnet werden und die Gebührenveranlagung mit zwei Teilzahlungen pro Jahr mit halbjährlicher Fälligkeit durchgeführt wird. Auch für die Kalkulation 2020 und 2021 soll davon ausgegangen werden, dass diesbezüglich keine Änderung vorgesehen ist.

- Keine abfallpolitische Lenkung von Kosten aus den Jahres- in die Entleerungsgebühren für die Hausmüllbehälter

Die Leerungsgebühren für die Hausmüllbehälter werden künftig deutlich ansteigen, so dass sich ausreichend finanzielle Anreize für eine weitergehende getrennte Sammlung der verwertbaren Abfälle und insbesondere der im Hausmüll enthaltenen Nahrungs- und Küchenabfälle ergeben werden. Eine weitere Lenkung zu geringeren Jahresgebühren und noch höheren Leerungsgebühren für die Hausmüllbehälter birgt das Risiko von gezielten Fehlwürfen (z.B. Restabfallentsorgung über die Wertstoff- oder Biotonne). Eine zusätzliche Verrechnung von mengenunabhängigen Kosten für die Restmüllentsorgung in die Entleerungsgebühren soll deshalb nicht vorgesehen werden.

- Kostenorientierte, leicht degressive Gestaltung der Gebühren für die Biotonnen

Eine kostendeckende Gestaltung der Zusatzgebühren für die Biotonnen vermeidet betriebswirtschaftliche Deckungsrisiken und erleichtert die Vergleichbarkeit mit den ebenfalls degressiv ausgestalteten Entleerungsgebühren für die Hausmüllbehälter.

- Keine Gestaltung des Kostenverhältnisses zwischen Hausmüll- und Bioabfalltonne

Die künftigen Gebühren für die freiwillige Biotonne werden im Vergleich zu den Gebühren für die Hausmüllbehälter deutlich günstiger sein, was bereits einen ausreichenden finanziellen Anreiz zur Getrenntfassung der verwertbaren Abfälle schafft. Eine weitergehende abfallpolitische Lenkung zu günstigeren Gebühren für die Biotonne soll nicht vorgesehen werden, um eine sortenreine Sammlung und eine hochwertige Verwertung der Bioabfälle zu gewährleisten.

- Zusatzgebühren für Sonderleerungen von unzulässig befüllten Bioabfallbehältern und Begrenzung des gebührenfreien Wertstofftonnenvolumens

Zur Vermeidung von Fehlwürfen von Restabfällen in die Wertstoff- und Biotonnen soll für die Sonderleerung von unzulässig mit Hausmüll befüllten Biotonnen im Zuge der Hausmüllabfuhr eine nach der Behältergröße gestaffelte Zusatzgebühr kalkuliert und ausgewiesen werden, wie es sie für die Leerung von unzulässig befüllten Wertstofftonnen schon gibt.

Zur Vermeidung von künftigen Mengenverlagerungen von Restabfällen in die Wertstofftonne soll eine Begrenzung des gebührenfreien Wertstofftonnenvolumens auf das 4-fache des vorhandenen Hausmüllbehältervolumens vorgesehen werden. Beim kleinsten Hausmüllbehälter mit 60 Litern wären damit Wertstofftonnen mit einem Volumen von 240 Litern gebührenfrei. Darüber hinaus gehende Wertstofftonnen sollen künftig nur gegen eine Gebühr in Anspruch genommen werden können.

- Weiter stark leistungsbezogene Gewerbeabfallgebühren und kostenorientierte Festlegung der Jahresgebühren

Durch die steigenden Kosten und die wegfallenden Gebührenüberschüsse werden auch die Gebühren im Bereich „Gewerbemüllabfuhr“ ansteigen. Die gewerblichen Abfallgebühren sollen weiterhin mit einer Jahresgebühr, Behältermieten, Leerungsgebühren und gewichtsbezogenen Entsorgungsgebühren stark leistungsbezogen berechnet werden. Dadurch haben die Betriebe die Möglichkeit, durch eine vorrangige Verwertung ihrer Abfälle steigenden Gebühren entgegen zu wirken. Die Jahresgebühren sollen weiter entsprechend dem betriebswirtschaftlichen Anteil der mengenunabhängigen Kosten festgelegt werden.

- Nach Abfallarten untergliederte Gebühren für die Selbstanlieferung von mineralischen Restabfällen

Der Kreistag hat im Zuge der geänderten Vereinbarung mit dem Enzkreis in seiner Sitzung am 09.05.2019 bereits festgelegt, dass ab dem Jahr 2020 für die Selbstanlieferung von mineralischen Restabfällen die Gebührensätze stärker differenziert nach Abfallarten kalkuliert und ausgewiesen werden sollen, damit die jeweiligen Kosten verursachergerecht berechnet werden können. Dies soll in der Abfallgebührenkalkulation für 2020 und 2021 berücksichtigt werden.

- Weiter stabile Gebühren im Bereich „Kreiserddeponie“

Im Bereich „Kreiserddeponie“ sind für die Zeit ab dem Jahr 2020 noch Gebührenüberschüsse von ca. 93.000 Euro verfügbar. Deshalb sollen mit einem Überschussabbau die Gebühren der Kreiserddeponie auch in den Jahren 2020 und 2021 stabil gehalten werden.

Außerdem wurde beraten, ob für jeden privaten Haushalt weiter eine Sperrmüllabfuhr in den Jahresgebühren enthalten sein soll oder ob künftig die Sperrmüllabholungen gegen gesonderte Gebühr und damit verursachergerechter berechnet werden könnte, um so den Anstieg der Abfallgebühren zu verhindern.

Nachdem dazu keine abschließende Festlegung getroffen wurde, hat die Kreisverwaltung zwei weitere Varianten gegenüber der heutigen Situation untersucht. Der Betriebsausschuss hat die Ergebnisse in der Sitzung am 17.10.2019 beraten und einer Beibehaltung der heutigen Regelung (Variante 1) mit großer Mehrheit zugestimmt. Die folgende Abfallgebührenkalkulation 2020/2021 bezieht sich deshalb auf diese Variante.

2. Abfallgebührenkalkulation 2020 und 2021

Mit der Gebührenkalkulation wurde die ECONUM Unternehmensberatung GmbH aus Ludwigsburg beauftragt, die bereits an der Fortentwicklung des Abfallgebührensyste.ms beteiligt war und die Gebührenprognosen für 2020 und 2021 erarbeitet hat.

Nach den vom Kreistag beschlossenen und von Betriebsausschuss empfohlenen Festlegungen wurde die Abfallgebührenkalkulation für die Jahre 2020 und 2021 mit einem zweijährigen Kalkulationszeitraum erarbeitet. Das Ergebnis der Kalkulation ist ein Gebührenvorschlag, der als Anlage 1 der Sitzungsvorlage beigefügt ist.

Das bisherige Kalkulationsschema wurde an die neuen Erfordernisse angepasst und weiterentwickelt. Die Mengen-, Kosten- und Personalplanungen wurden in Zusammenarbeit mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb erarbeitet. Die betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation 2020/2021 ist mit den zugehörigen Anhängen als Anlagen 2 und 3 der Sitzungsvorlage beigefügt.

2.1. Mengen-, Erlös- und Kostenplanung für 2020 und 2021

Wesentliche Grundlage der Abfallgebührenkalkulation 2020 und 2021 sind die geplanten

- Mengengerüste (Abfallmengen, Gefäßzahlen, Leerungen etc.),
- Kosten (z.B. für Fremdleistungen, Personal etc.) und
- Erlöse (z.B. für die Vermarktung von Wertstoffen etc.).

a) Mengenplanung

Bei der Planung der Mengengerüste, inklusive der Behälterbestände und Leerungszahlen, konnte für das Jahr 2020 auf die Daten der Jahre bis 2019 zurückgegriffen werden. Als Auswirkung der Gebührenerhöhung zum Jahr 2020 wurden bereits Änderungen im Kundenverhalten, z. B. durch geringere Bereitstellungszahlen der Hausmüllbehälter durch eine bessere Abfalltrennung und eine stärkere Befüllung der Hausmüllbehälter berücksichtigt.

Durch die Einführung der zusätzlichen Bioabfallsammlung ab dem Jahr 2021 wird ein Teil der Bioabfälle getrennt gesammelt, die heute im Hausmüll enthalten sind. Die gesammelte Hausmüllmenge wird daher sinken. Zudem ist davon auszugehen, dass ein Teil der Grünabfälle, welcher heute noch auf den Sammelplätzen angeliefert wird, in Zukunft in der Biotonne gesammelt wird. Die entsprechenden Mengenverschiebungen wurden in der Kalkulation berücksichtigt. Nachdem bisher nur Schätzungen möglich

sind, wurden die Mengenansätze verwendet, die bereits für die Bioabfallkonzeption und für die Abfallgebührenprognose ermittelt wurden. Dabei wurde von ca. 10.750 Mg Bioabfällen ausgegangen, die künftig getrennt gesammelt werden. Dadurch wird sich die Hausmüllmenge um ca. 5.000 Mg und die Grünabfallmenge um ca. 2.700 Mg reduzieren. Es werden etwa 20.000 Biotonnen und ein rund 9 Prozent geringeres Hausmüllbehältervolumen erwartet.

b) Erlös- und Kostenplanung

Die Erlöse und Kosten wurden für die beiden Jahre getrennt geplant, zusammengefasst und die jährlichen gebührenfähigen Kosten im zweijährigen Kalkulationszeitraum als Mittelwert ermittelt. Die Planung der Kosten und Erlöse baut auf der Mengenplanung auf. Sämtliche Einzelansätze der Kostenplanung sind detailliert in Einzelnachweisen im Anhang zur Gebührenkalkulationen dargestellt, der als Anlage 3 der Sitzungsvorlage beigefügt ist.

Bei der Kostenplanung wurden die Ergebnisse der Ausschreibungen für die Sammlung von Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll ab 2019, für die thermische Abfallentsorgung ab 2020 und für die Sammlung und Verwertung der Bioabfälle ab 2021 sowie die höheren Entgelte des Enzkreises für die Ablagerung von mineralischen Restabfällen auf der Deponie Hamberg berücksichtigt. Das mengenabhängige Entgelt für die thermische Behandlung der Abfälle schließt künftig auch die Kosten für die Bahntransporte ein, so dass der mengenabhängige Kostenanteil steigen wird. Zusätzlich wurde bereits im Jahr 2020 der Aufwand für die Vorbereitung der neuen Bioabfallsammlung berücksichtigt, insbesondere für eine Informationskampagne, die Bedarfsabfrage, die Ausstattung der Grünabfallsammelplätze und die Erstausrüstung mit Biotonnen sowie Biobeuteln und Transporteimern. Die übrigen Kosten wurden mit den in den nächsten beiden Jahren zu erwartenden Preissteigerungen hochgerechnet. Ab dem Jahr 2021 kommen die Kosten für die Sammlung und Verwertung der Bioabfälle dazu, die nach dem Ausschreibungsergebnis etwas höher liegen werden als bisher geplant.

Bei den Erlösen wurde berücksichtigt, dass die Einnahmen im Jahr 2019 durch die Verrechnung von vorhandenen Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren bereits planmäßig um rund 4,3 Mio. Euro unter den tatsächlichen Kosten liegen werden. Der aktuelle Geschäftsverlauf lässt erwarten, dass das Jahr 2019 mit einer zusätzlichen Unterdeckung von 800.000 bis 1,0 Mio. Euro abschließen wird. Dies liegt hauptsächlich an gestiegenen Entsorgungskosten und erheblich geringeren Erlösen, durch eine sehr ungünstige Entwicklung auf dem Wertstoffmarkt. Durch die auslaufende Förderung hat die Nachfrage von Biomassekraftwerken nach Altholz drastisch abgenommen, so dass die Preise für die Altholzverwertung ansteigen. Auch für Altpapier sind nach dem Importstopp der Volksrepublik China seit Anfang 2018 nur noch sehr geringe Erlöse zu erzielen. Nachdem ab dem Jahr 2020 die vorhandenen Gebührenüberschüsse nahezu aufgebraucht sind und in der Kalkulation 2020/2021 nicht mehr berücksichtigt werden können, wirken sich die höheren Kosten und geringeren Erlöse auf die Höhe der Abfallgebühren aus.

Neben der fehlenden Verrechnung von Gebührenüberschüssen wirken sich im Jahr 2020 höhere Kosten für die Entsorgung der mineralischen Abfälle und die thermische Behandlung der Restabfälle, geringere Erlöse für die Wertstoffe sowie die Kosten für

die Vorbereitung der zusätzlichen Bioabfallsammlung aus. Im Jahr 2021 kommen zwar die Kosten für die Sammlung und Verwertung der Bioabfälle hinzu, durch die getrennte Sammlung der enthaltenen Bioabfälle verringern sich jedoch die Kosten für die Sammlung und Entsorgung des Hausmülls und der Grünabfälle. Zusammenfassend entwickeln sich die geplanten gebührenfähigen Kosten folgendermaßen:

Gebührenhaushalt 2019	35,2 Mio. Euro
Gebührenfähige Kosten	39,5 Mio. Euro
Ausgleich Überschüsse Vorjahre (Abfall und Erddeponie)	- 4,3 Mio. Euro

Änderungen Gebührenhaushalt 2020 im Vergleich zu 2019

Mehrkosten (mineralische Abfälle, Wertstoffe)	+1,0 Mio. Euro
thermische Behandlung	+1,0 Mio. Euro
Vorbereitung Bioabfallsammlung	+0,8 Mio. Euro
Sonstiges	+0,7 Mio. Euro
Kein Ausgleich Überschüsse Vorjahre (Abfall)	+4,3 Mio. Euro
Ausgleich Überschüsse Vorjahre (Erddeponie)	-0,05 Mio. Euro

Gebührenhaushalt 2020	43,0 Mio. Euro
Gebührenfähige Kosten	43,0 Mio. Euro
Ausgleich Überschüsse Vorjahre (Abfall)	0,0 Mio. Euro
Ausgleich Überschüsse Vorjahre (Erddeponie)	-0,05 Mio. Euro

Änderungen Gebührenhaushalt 2021 im Vergleich zu 2020

Bioabfallsammlung und Verwertung	+3,8 Mio. Euro
Einsammlung und Entsorgung von Hausmüll	-1,3 Mio. Euro
Erfassung und Verwertung von Grünabfall	-0,1 Mio. Euro
Sonstiges	+0,2 Mio. Euro
Kein Ausgleich Überschüsse Vorjahre (Abfall)	0,0 Mio. Euro
Ausgleich Überschüsse Vorjahre (Erddeponie)	+0,02 Mio. Euro

Gebührenhaushalt 2021	45,6 Mio. Euro
Gebührenfähige Kosten	45,6 Mio. Euro
Ausgleich Überschüsse Vorjahre (Abfall)	0,0 Mio. Euro
Ausgleich Überschüsse Vorjahre (Erddeponie)	-0,03 Mio. Euro

Die gebührenfähigen Kosten der Jahre 2020 und 2021 liegen bei zusammen rund 88,6 Mio. Euro. Diese stellen die Gebührenobergrenze für den zweijährigen Kalkulationszeitraum dar und beinhalten noch keinen Abbau von Überschüssen.

Summe Gebührenhaushalt 2020/2021	88,6 Mio. Euro
Gebührenfähige Kosten	88,6 Mio. Euro
Ausgleich Überschüsse Vorjahre (Abfall)	0,0 Mio. Euro
Ausgleich Überschüsse Vorjahre (Erddeponie)	-0,08 Mio. Euro

Im Mittel liegen damit die gebührenfähigen Kosten bei ca. 44,3 Mio. Euro pro Jahr. Die Obergrenze der gebührenfähigen Kosten beträgt für die Jahre 2020 und 2021 insgesamt 88.632.821 Euro. In einer Kontrollrechnung wurde mit den jeweils vorgeschlagene

nen Gebührensätzen geprüft, dass die Obergrenze der gebührenfähigen Kosten eingehalten wird.

2.2. Festlegungen für die Abfallgebührenkalkulation 2020 und 2021

Ausgehend von den betriebswirtschaftlichen Kalkulationsergebnissen sind für die endgültige Gebührenfestsetzung vom Kreistag noch Festlegungen für folgende Sachverhalte zu treffen:

- Pflichtleerungen und Vorauszahlungen,
- Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen,
- Verrechnung von Überschüssen aus Vorjahren,
- Festlegung des Anteils der Jahresgebühren,
- Gestaltung des Kostenverhältnisses zwischen Hausmüll- und Biotonnen.

a) Pflichtleerungen und Vorauszahlungen

Bereits im Rahmen der Gebührenkalkulation für 2009 hatte der Kreistag beschlossen, dass vier Pflichtleerungen pro Hausmüllbehälter und Jahr berechnet werden und die Gebührenveranlagung mit zwei Vorauszahlungen pro Jahr mit halbjährlicher Fälligkeit durchgeführt wird. Der Betriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.06.2019 empfohlen dies beizubehalten. Deshalb wurde in der Kalkulation 2020 und 2021 keine Änderung vorgesehen.

Durch die Vorauszahlungen entsteht dem Landkreis grundsätzlich ein Zinsvorteil. Durch das sehr niedrige Zinsniveau können in der Planung für 2020 und 2021 keine Zinserträge erwartet werden. Damit ergibt sich in der Abfallgebührenkalkulation 2020 und 2021 auch kein Zinsvorteil, der zu berücksichtigen wäre.

b) Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen

Bei den kalkulatorischen Kosten ergeben sich die Abschreibungen und Zinsen aus der Nutzungsdauer der Investitionen. Die Nutzungsdauern wurden anhand der AfA-Tabellen des Bundesministeriums für Finanzen für die allgemein verwendbaren Anlagegüter und für den Wirtschaftszweig „Abfallentsorgungs- und Recyclingwirtschaft“ festgelegt. Für geringwertige Anlagegüter wurden entsprechend der jeweils gültigen steuerlichen Wertgrenzen Sammelposten, getrennt nach Kostenstellen, gebildet, die über fünf Jahre abgeschrieben werden. Das betriebsnotwendige Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen verringert. Die Abschreibungen werden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Gegenstände nach der linearen Methode bemessen.

Abschreibungen, die im Rahmen der Deponienachsorge anfallen, werden nicht als gebührenfähige Kosten angesetzt. Noch gebührenfähig abzuschreibende Restbuchwerte zum Stand 31.12.2019 betreffen hauptsächlich immaterielle Anlagegüter (v. a. Behälterverwaltungssoftware), die Kreiserdeponie und den Einsammelbereich (v. a. Abfallbehälter). Der überwiegende Teil der in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Ab-

schreibungen entfällt auf den im Kalkulationszeitraum erforderlichen Kauf von Biotonnen und von Ausrüstung für das Biogut-Bringsystem. Dabei wurde die Mengenplanung der Kalkulation zugrunde gelegt. In den meisten Fällen wurde von der Bildung von Sammelposten für Behälter, die geringwertige Wirtschaftsgüter darstellen, ausgegangen und ein fünfjähriger Abschreibungszeitraum angesetzt.

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen wurde ein kalkulatorischer Zinsfuß von 0,81 % für 2020 zugrunde gelegt, der als Mischzins in Höhe des fünfjährigen Durchschnittes der Eigenkapital- und der realen Fremdkapitalverzinsung des Landkreises ermittelt wurde. Diese Berechnung ist im Anhang zur Abfallgebührenkalkulation beigelegt. Für 2021 wurde der für 2020 ermittelte Zinsfuß weiter fortgeschrieben und als Prognosewert 0,63 % für das Kalkulationsjahr 2021 angesetzt.

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen erfolgte nach der Restbuchwertmethode. In der Kalkulation wurden die voraussichtlichen tatsächlichen Zinsen angesetzt, die dem Abfallwirtschaftsbetrieb für ein Darlehen für das Anlagevermögen vom Landkreis in Rechnung gestellt werden. Vereinbarungsgemäß wird der kalkulatorische Zinsfuß zugrunde gelegt.

c) Verrechnung von Überschüssen aus Vorjahren

In der Abfallwirtschaft des Landkreises Karlsruhe bestehen noch Gebührenüberschüsse aus zurückliegenden Jahren. Zum 31.12.2018 beliefen sich die noch vorhandenen Überschüsse im Bereich „Abfall“ auf rund 7,05 Mio. Euro. In der Kalkulation 2019 wurde ein planmäßiger Überschussabbau (inkl. Zinsen) von 4.230.000 Euro berücksichtigt. Derzeit ist für das Jahr 2019 durch nicht eingeplante Mehrkosten und geringere Erlöse eine weitere Unterdeckung von rund 0,8 bis 1,0 Mio. Euro zu erwarten. Planmäßig werden Ende 2019 somit noch rund 1,82 Mio. Euro an Gebührenüberschüssen verfügbar sein. Dies reicht bei weitem nicht aus, um die Abfallgebühren im Bereich „Abfall“ weiter stabil halten zu können. Der Betriebsausschuss hat deshalb empfohlen, die restlichen vorhandenen Gebührenüberschüsse für die Zeit ab 2022 „aufzusparen“, um damit beizutragen, dass die Gebühren nach einer Erhöhung wieder konstant bleiben können.

Stand 31.12.2018	7.050.468,39 Euro
Abbau in Kalkulation 2019	-4.230.622,92 Euro
Voraussichtliches Ergebnis 2019	-1.000.000,00 Euro
Voraussichtlicher Stand 31.12.2019	1.819.845,47 Euro

Im Bereich „Kreiserddeponie“ bestanden zum 31.12.2018 noch Überschüsse von rd. 174.000 Euro, von denen rund 88.000 Euro als Abbau in der Kalkulation 2019 berücksichtigt wurden. Im Jahr 2019 wird derzeit eine leichte Überdeckung von ca. 7.000 Euro erwartet. Somit werden in diesem Bereich Ende 2019 rd. 93.000 Euro an Überschüssen zur Verfügung stehen. Im Gegensatz zum Bereich „Abfall“ sind damit hier noch ausreichend Überschüsse vorhanden, um die Gebühren weitere zwei Jahre konstant halten zu können. Der Betriebsausschuss hat deshalb empfohlen, die Gebührensätze durch eine Verrechnung von Gebührenüberschüssen in 2020 und 2021 weiter stabil zu halten. Nach der vorliegenden Abfallgebührenkalkulation schlägt die Verwaltung einen Abbau von insgesamt rund 85.000 Euro vor, der in den nächsten beiden Jahren weiter stabile Gebührensätze für die Erdaushubentsorgung ermöglicht.

Stand 31.12.2018	173.748,30 Euro
Abbau in Kalkulation 2019	-88.100,00 Euro
Voraussichtliches Ergebnis 2019	7.000,00 Euro
Voraussichtlicher Stand 31.12.2019	92.648,30 Euro

Nach dem Kommunalabgabengesetz müssen Überschüsse innerhalb von fünf Jahren abgebaut werden, indem sie in den Gebührenkalkulationen berücksichtigt werden. Sowohl im Bereich „Abfall“ als auch im Bereich „Kreiserddeponie“ sind alle Überschüsse, die bis einschließlich zum Jahr 2016 entstanden sind, bereits abgebaut. Damit ist bis 2021 kein Abbau bereits dadurch erforderlich, damit der Fünf-Jahreszeitraum eingehalten wird. Die jeweilige Berücksichtigung von Überschüssen in den Gebührenkalkulationen zeigen die beiden folgenden Tabellen:

Bereich: Abfall

Ergebnis des Jahres (Euro/Jahr)	Abbau in der Gebührenkalkulation des Jahres (Euro/Jahr)						Summe
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
vor 2013	-992.712,03						
2013 1.855.046,48	-75.287,97	-1.468.000,00	-311.758,51				-1.855.046,48
2014 1.965.550,21			-1.965.550,21				-1.965.550,21
2015 1.834.139,74			-546.566,72	-1.287.573,02			-1.834.139,74
2016 1.337.831,23				-1.337.831,23			-1.337.831,23
2017 3.546.935,98				-1.605.218,67			-1.605.218,67
2018 878.128,16							0,00
Prognose 2019 -1.000.000,00							0,00
Summe jährlicher Abbau	-1.068.000,00	-1.468.000,00	-2.823.875,44	-4.230.622,92	0,00	0,00	

Bereich: Kreiserddeponie

Ergebnis des Jahres (Euro/Jahr)	Abbau in der Gebührenkalkulation des Jahres (Euro/Jahr)						Summe
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
vor 2013	-19.000,00	-21.148,00					
2013 83.103,79		-25.852,00	-57.251,79				-83.103,79
2014 10.167,50			-2.852,15	-7.315,35			-10.167,50
2015 79.742,89				-79.742,89			-79.742,89
2016 -15.465,34			15.465,34				15.465,34
2017 37.751,92				-1.041,76	-36.710,16		-37.751,92
2018 48.938,14					-14.057,84	-34.089,00	-48.146,84
Prognose 2019 7.000,00						0,00	0,00
Summe jährlicher Abbau	-19.000,00	-47.000,00	-44.638,60	-88.100,00	-50.768,00	-34.089,00	

d) Festlegung des Anteils der Jahresgebühren im Bereich „Hausmüllsammlung“ und „Gewerbemüllsammlung“

Die Leerungsgebühren für die Hausmüllbehälter werden künftig deutlich ansteigen, so dass sich ausreichend finanzielle Anreize für eine weitergehende getrennte Sammlung der verwertbaren Abfälle und insbesondere der im Hausmüll noch enthaltenen Bioabfälle ergeben werden. Durch den steigenden Anteil der mengenabhängigen Kosten verringert sich der Anteil der Jahresgebühren von 72 Prozent im Jahr 2019 auf künftig 69 Prozent. Eine weitere Lenkung zu geringeren Jahresgebühren und noch höheren Lee-

rungsgebühren für die Hausmüllbehälter birgt das Risiko von gezielten Fehlwürfen (z.B. Restabfallentsorgung über die Wertstoff- oder Biotonne). Der Betriebsausschuss hat deshalb empfohlen, dass eine zusätzliche Verrechnung von mengenunabhängigen Kosten für die Restmüllentsorgung in die Entleerungsgebühren nicht vorgesehen werden soll, zumal deren Anteil nur noch sehr gering ist.

Die gewerblichen Abfallgebühren werden weiterhin mit einer Jahresgebühr und Behältermieten, Leerungsgebühren und gewichtsbezogenen Entsorgungsgebühren stark leistungsbezogen berechnet. Der Anteil der Jahresgebühren liegt daher weiter bei nur 31 Prozent. Dadurch haben die Betriebe die Möglichkeit, durch eine vorrangige Verwertung ihrer Abfälle steigenden Gebühren entgegen zu wirken. Eine Verrechnung von mengenabhängigen Kosten in die Jahresgebühren wäre rechtlich bedenklich, weil sich die Jahresgebühren für das Gewerbe nach Nutzflächen bestimmen. Der Betriebsausschuss hat deshalb empfohlen, dass die Jahresgebühren weiter entsprechend dem betriebswirtschaftlichen Anteil der mengenunabhängigen Kosten festgelegt werden sollen.

e) Gestaltung des Kostenverhältnisses zwischen Hausmüll- und Biotonnen

Die Kosten für die Nutzung des Bringsystems auf den Grünabfallsammelplätzen sind in den Jahresgebühren enthalten, so dass keine weiteren Gebühren anfallen werden. Die Zusatzgebühren für die freiwillige Biotonne wurden kostendeckend kalkuliert, um betriebswirtschaftliche Deckungsrisiken zu vermeiden. Sie werden im Vergleich zu den Gebühren für die Hausmüllbehälter deutlich günstiger sein, was bereits einen ausreichenden finanziellen Anreiz zur Getrennterfassung der verwertbaren Abfälle schafft. Der Betriebsausschuss hat deshalb empfohlen, eine weitergehende abfallpolitische Lenkung zu günstigeren Gebühren für die Biotonne nicht vorzusehen, um eine sortenreine Sammlung und eine hochwertige Verwertung der Bioabfälle zu gewährleisten. Entsprechend wurde bei der Kalkulation und beim Gebührenvorschlag verfahren.

2.3. Änderungen bei den Abfallgebühren ab 2020

Aus der Abfallgebührenkalkulation für 2020 und 2021 ergeben sich durch die steigenden Kosten und die wegfallende Verrechnung von Gebührenüberschüssen steigende Gebührensätze, wie sie im Gebührenvorschlag in Anlage 1 zur Sitzungsvorlage aufgeführt sind. Durch den zweijährigen Kalkulationszeitraum gelten die Sätze für die Jahre 2020 und 2021, außer bei den Gebühren für die Biotonnen und deren Tausch, die erst 2021 angeboten werden.

Die Jahres- und Leerungsgebühren für die Hausmüllbehälter werden durch die höheren Kosten und die wegfallende Verrechnung von Gebührenüberschüssen deutlich ansteigen. Dies gilt auch für Zusatzleistungen wie Sonderleerungen, Behältertausch und Schlösser, für die das Sammelunternehmen seit 2019 höhere Preise berechnet. Um das Risiko einer unzulässigen Nutzung zu verringern, soll das Behältervolumen für die Wertstofftonnen ab 2020 auf das Vierfache des Hausmüllbehältervolumens begrenzt werden, das in der Jahresgebühr enthalten ist. Entsprechend wurde erstmals eine Zusatzgebühr für Mehrvolumen kalkuliert und je 10 Liter Zusatzvolumen der Wertstofftonnen ausgewiesen.

Bei den Gebühren für Gewerbeabfälle steigen vor allem die gewichtsabhängigen Gebühren, in welche auch die höheren Entsorgungskosten einfließen. Leerungs- und Mietgebühren werden teils teurer, teils auch etwas günstiger. Dies liegt an den veränderten Preisen für das Einsammeln der Gewerbeabfälle nach der Neuvergabe der Leistungen. Auch künftig können Gewerbebetriebe die Wertstofftonnen und die Abholung von Altholz und Metallen mit der Sperrmüllsammlung nutzen. Ab dem Jahr 2021 könnte sich für diese Verwertungsleistungen durch das geänderte Steuerrecht eine Umsatzsteuerpflicht für den Landkreis ergeben, weil sie nicht ausschließlich von ihm angeboten werden dürfen. Deshalb wurden einzelne Gebührensätze auch zusätzlich als Nettowerte kalkuliert und ausgewiesen. Dazu war es notwendig, einzelne Gebührensätze künftig als Zusatzgebühr auszuweisen. Damit können die Gewerbebetriebe einen Gebührenbescheid erhalten, auf dem ein Teil der Gebühren ohne und ein anderer Teil mit Ausweis der Umsatzsteuer berechnet werden.

Bei den Gebühren für Selbstanlieferungen wurden zusätzliche Gebührensätze für diejenigen Abfallarten ausgewiesen, deren Entsorgung auf der Deponie Hamberg deutlich mehr kostet. Damit werden die höheren Entsorgungskosten verursachergerecht weiter berechnet, die der Enzkreis vom Landkreis verlangt. Weil die Kosten künftig sehr unterschiedlich sind, wurden für Asbest- und Mineralfaserabfälle zwei unterschiedliche Gebührensätze kalkuliert. Auch für gipshaltige Abfälle gilt künftig eine eigene Gebühr.

Bei den häuslichen Abfällen steigen ab 2020 die Jahres- und die Leerungsgebühren folgendermaßen an.

Hausmüllbehälter	2019	2020 / 2021
Jahresgebühren (Euro/Jahr)		
MGB 60 / 80 I	113,40	140,40
MGB 120 I	172,20	234,00
MGB 240 I	335,40	454,80
MGB 1.100 I (14-täglich)	1.495,20	1.854,00
MGB 1.100 I (wöchentlich)	2.929,80	3.352,80
MGB 1.100 I (2* wöchentlich)	5.643,00	6.396,00
Leerungsgebühren (Euro/Leerung)		
MGB 60 I	2,50	3,90
MGB 80 I	2,90	4,70
MGB 120 I	3,90	5,50
MGB 240 I	6,40	8,50
MGB 1.100 I	30,30	32,10

Der Anstieg bei den Jahresgebühren ist hauptsächlich auf die wegfallende Verrechnung von Gebührenüberschüssen, aber auch auf höhere Kosten für die Wertstoff- und Sperrmüllentsorgung zurückzuführen. Ab dem Jahr 2021 sind die Kosten des zusätzlich angebotenen Bringsystems für die Bioabfälle berücksichtigt.

In der Jahresgebühr ist weiterhin die Nutzung der Wertstofftonne, der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze, der Schadstoffsammlung und eine Abrufabfuhr mit 5 Kubikmetern für jede der drei Sperrmüllarten pro Haushalt in der Jahresgebühr enthalten.

Die Leerungsgebühren für die Hausmüllbehälter werden künftig durch die wegfallende Verrechnung von Gebührenüberschüssen, den höheren Anteil von mengenabhängigen Kosten für die Restabfallentsorgung und die höhere Verdichtung des Hausmülls in den Abfallbehältern stark ansteigen. Sie enthalten den größten Teil der Kosten für die Restabfallentsorgung, so dass eine Lenkung von Kosten aus der Jahresgebühr in die Leerungsgebühren nur noch in einem relativ geringen Umfang betriebswirtschaftlich möglich und gebührenrechtlich unbedenklich wäre.

Für zusätzliche Abruf- und Serviceabfahren von Sperrmüll ergeben sich folgende Gebühren:

Sperrmüllgebühren	2019	2020 / 2021
Gebühren (Euro/Abfuhr)	36,90	37,30
Abrufabfuhr: Restsperrmüll		
Altholz	27,20	28,20
Metalle / Elektroaltgeräte	14,00	17,60
	58,90	52,70
Serviceabfuhr: Restsperrmüll		
Altholz	51,80	47,50
Metalle / Elektroaltgeräte	32,90	30,60

In der Jahresgebühr ist ab dem Jahr 2020 die Wertstofftonne nur bis zum Vierfachen des Hausmüllbehältervolumens enthalten. Zusätzliches Wertstoffbehältervolumen kostet im Jahr 2,16 Euro pro 10 Liter extra. Eine weitere Wertstofftonne mit 120 Litern über dem gebührenfreien Volumen kostet damit 25,92 Euro pro Jahr zusätzlich.

Ab 2021 wird eine zusätzliche Bioabfallsammlung mit einer freiwilligen Biotonne und einem Bringsystem auf den Grünabfallsammelplätzen angeboten. Die Nutzung des Bringsystems kostet keine zusätzliche Gebühr. Dagegen wird für die Bioabfallbehälter, die vierzehntäglich bzw. bei 660 l-Gefäßen wöchentlich geleert werden, eine vom Behältervolumen abhängige, degressiv gestaltete Jahresgebühr erhoben. Die jährlich 26 Leerungen sind in der Gebühr enthalten (Flatrate). Sollte in den Monaten Mai bis September eine wöchentliche Leerung gewünscht werden, ist dafür eine Zusatzgebühr zu entrichten.

Für die Biotonnen ergeben sich folgende Gebühren:

Bioabfallbehälter	2021
Jahresgebühren (Euro/Jahr)	
MGB 80 l	74,40
MGB 120 l	96,60
MGB 240 l	188,40
MGB 660 l (wöchentlich)	1.106,40
Zusatzgebühren (Euro/Jahr)	
MGB 80 l - wöchentliche Abfuhr	71,40
MGB 120 l - wöchentliche Abfuhr	76,80
MGB 240 l - wöchentliche Abfuhr	154,80

In der Kalkulation wurde berücksichtigt, dass für die Erstausrüstung mit Abfallbehältern keine Tauschgebühr anfällt. Dies gilt auch, wenn bei der Erstausrüstung mit einer Biotonne der Hausmüllbehälter getauscht wird. Ansonsten fällt pro getauschtem Hausmüllbehälter eine Gebühr von 18,40 Euro (bisher: 11,90 Euro pro Vorgang) und für die Biotonne von 11,30 Euro an.

Es wurden Gebühren für Sonderleerungen von falsch befüllten Wertstoff- und Bioabfallbehältern kalkuliert und ausgewiesen, die deutlich über den Leerungsgebühren für vergleichbare Hausmüllbehälter liegen. Dadurch soll ein Anreiz für eine möglichst sortenreine getrennte Sammlung der Abfälle geschaffen werden.

2.4 Voraussichtliche Gebührenentwicklung für Musterfälle

Mit den ermittelten Gebührensätzen wurden die Auswirkungen auf die Gebühren für durchschnittliche Musterfälle für ein 4-Personen- und ein 1-Personen-Grundstück ermittelt. Dabei wurde berücksichtigt, dass durch eine bessere getrennte Sammlung der verwertbaren Abfälle und dabei insbesondere der im Hausmüll enthaltenen Nahrungs- und Küchenabfälle die Zahl der für den Hausmüllbehälter in Anspruch genommenen Leerungen künftig sinken wird. Dabei wurde eine zunächst nur mittelmäßige Verringerung der Hausmüllmenge berücksichtigt. Die folgenden Tabellen zeigen exemplarisch die Auswirkungen für die zwei Musterfälle. In Klammern ist die Zahl der Behälter, Leerungen oder Abholungen angegeben.

Die voraussichtliche Entwicklung der Abfallgebühren für das **4-Personen-Grundstück** zeigt folgende Tabelle:

4-Personen Grundstück	Heutige Gebühr Satzung 2019		künftige Gebühr mit Müllgemeinschaft	künftige Gebühr	
Jahresgebühr MGB 60/ 80 Liter	(1)	113,40 Euro	(1/2) 120l 117,00 Euro	(1)	140,40 Euro
Entleerungsgebühr RM 80 Liter	(23)	66,70 Euro	(13) 120l 71,50 Euro	(15)	70,50 Euro
Summe		180,10 Euro	188,50 Euro		210,90 Euro
Gebührenanstieg absolut			8,40 Euro		30,80 Euro
prozentual			4,7%		17,1%
Zusatzgebühr freiwillige Biotonne BM 80 Liter			(1/2) 120l 48,30 Euro		74,40 Euro
Summe mit freiwilliger Biotonne			236,80 Euro		285,30 Euro

Die Gebühren steigen für das 4-Personen-Grundstück von derzeit 180,10 Euro um ca. 30 Euro pro Jahr auf 210,90 Euro, wenn künftig statt 23 nur noch 15 Leerungen genutzt werden. Der Gebührenanstieg fällt mit 17 Prozent etwas geringer aus als für das 1-Personen-Grundstück. Falls weiter 23 Leerungen in Anspruch genommen werden, steigen die Gebühren um 38 Prozent auf 248,50 Euro an. Falls eine Behältergemeinschaft mit dem benachbarten Grundstück gebildet und eine Hausmülltonne mit 120 Litern gemeinsam mit je 13 Leerungen genutzt wird, steigen die Gebühren nur um 8,40 Euro oder etwa 5 Prozent, wenn man sich die Gebühren teilt. Dies zeigt, dass bei dem vom Kreistag festgelegten Abfallgebührensysteem die jeweilige Gebührenhöhe von den Gebührenzählern erheblich beeinflusst werden kann und stark von deren Verhalten abhängt.

Falls eine freiwillige Biotonne mit 80 Litern gewählt wird, kommen 74,40 Euro pro Jahr dazu. Dabei handelt es sich um einen zusätzlichen Service, den man freiwillig nutzen kann. Durch eine Biotonne und die Abholung der Bioabfälle am Grundstück kann man sich jedoch die Fahrten zum Grünabfallsammelplatz sparen, um dort seine Bioabfälle selbst anzuliefern. Sofern man sein Biogut in Biobeuteln sammelt und wöchentlich selbst mit dem eigenen Pkw zum Sammelplatz transportiert, kommen dafür durchschnittlich Fahrkosten von rund 40 Euro und ein Zeitaufwand von etwa 15 Stunden pro Jahr zusammen, die man sich mit der Biotonne spart.

Die voraussichtliche Entwicklung der Abfallgebühren für das **1-Personen-Grundstück** zeigt folgende Tabelle:

1-Personen Grundstück	Heutige Gebühr Satzung 2019		künftige Gebühr mit Müllgemeinschaft		künftige Gebühr	
Jahresgebühr MGB 60/ 80 Liter	(1)	113,40 Euro	(1/2)	70,20 Euro	(1)	140,40 Euro
Entleerungsgebühr RM 80 Liter	(7)	20,30 Euro	(6)	28,20 Euro	(5)	23,50 Euro
Summe		133,70 Euro		98,40 Euro		163,90 Euro
Gebührenanstieg absolut				- 35,30 Euro		30,20 Euro
prozentual				- 26,4%		22,6%
Zusatzgebühr freiwillige Biotonne BM 80 Liter			(1/2)	37,20 Euro		74,40 Euro
Summe mit freiwilliger Biotonne				135,60 Euro		238,30 Euro

Sofern von einem 1-Personen-Grundstück weiter ein Hausmüllbehälter mit 80 Litern genutzt wird, werden die Gebühren von derzeit 133,70 Euro um 30,20 Euro oder etwa 23 Prozent auf 163,90 Euro ansteigen, wenn statt bisher sieben künftig nur fünf Leerungen in Anspruch genommen werden. Sofern weiter sieben Leerungen genutzt werden, steigen die Gebühren um 30 Prozent auf 173,30 Euro.

Der relativ hohe prozentuale Gebührenanstieg liegt an den relativ wenigen Leerungen der Hausmüllbehälter, die heute bei 1-Personen-Grundstücken durchschnittlich in Anspruch genommen werden und dem damit geringeren Einsparpotenzial durch eine weitergehende getrennte Sammlung der verwertbaren Abfälle. Sofern eine Behältergemeinschaft mit einem benachbarten Grundstück gebildet und die Jahresgebühr für einen gemeinsamen Hausmüllbehälter mit 80 Litern und je 6 Leerungen von beiden Nutzern geteilt wird, zahlt das 1-Personen-Grundstück künftig sogar 35,30 Euro oder rund 26 Prozent weniger, als heute mit einem eigenen 80 Liter Hausmüllbehälter. Für diese Einsparung bekommt man fast eine gemeinsame Biotonne mit 80 Litern und 74,40 Euro pro Jahr, für die jeder Nutzer einen Anteil von 37,20 Euro pro Jahr zahlen müsste. Dies zeigt, dass es trotz der im Durchschnitt wenigen Leerungen auch für 1-Personen-Grundstücke eine Möglichkeit gibt, die Gebührenhöhe positiv zu beeinflussen.

3. Gebührevorschlag

Die Abfallgebühren für 2020 und 2021 wurden nach den Festlegungen des Kreistags und den Empfehlungen des Betriebsausschusses kalkuliert. Die Verwaltung schlägt vor, die Abfallgebühren für 2020 und 2021 gemäß dem Gebührevorschlag mit der bisherigen Regelung für die Sperrmüllabfuhr nach Anlage 1 zur Sitzungsvorlage festzusetzen.

Dies hat folgende Vorteile:

- Durch die Wahl eines kleineren Hausmüllbehälters und die Möglichkeit eine Behältergemeinschaft zu bilden, können die Gebührenzahler ihre Jahresgebühren positiv beeinflussen, ohne in den allermeisten Fällen für die bisherige Wertstofftonne oder die Sperrmüllabholung extra bezahlen zu müssen. Ab 2021 ist die Nutzung des Bringsystems für die Bioabfälle auf den Grünabfallsammelplätzen außerdem in den Jahresgebühren enthalten und kostet nichts extra. Die steigenden Jahresgebühren werden damit auch mehr Leistungen beinhalten.
- Durch die deutlich steigenden Leerungsgebühren können Abfallgebühren durch weniger in Anspruch genommene Leerungen mit einer intensiveren Abfallvermeidung und einer besseren getrennten Sammlung von Wertstoffen, Grünabfällen und Bioabfällen, die heute noch im Hausmüll enthalten sind, noch stärker eingespart werden. Die Reduzierung der Hausmüllmenge ist für den Schutz von Umwelt und Klima ein wichtiges Ziel.
- Eine Begrenzung des in den Jahresgebühren enthaltenen Wertstoffbehältervolumens und Zusatzgebühren für die Sonderleerung von falsch befüllten Wertstoff- und Biotonnen wirken einem Missbrauch dieser Behälter für die Hausmüllentsorgung entgegen. Dies führt zu einer besseren Qualität der Wertstoffe und Bioabfälle, die für eine bessere Kreislaufwirtschaft und für gute Erlöse künftig unerlässlich sein wird.
- Die gebührenpflichtige Biotonne ist ein zusätzlicher Service, den man freiwillig nutzen kann. Umgerechnet kostet jede Leerung der Biotonne deutlich weniger als die Leerung des Hausmüllbehälters mit demselben Volumen. Dies ist ein starker Anreiz für die getrennte Sammlung der Bioabfälle, die heute noch im Hausmüll enthalten sind. Durch eine Biotonne und die Abholung der Bioabfälle am Grundstück kann man sich außerdem die Fahrten zum Grünabfallsammelplatz sparen, um dort seine Bioabfälle selbst anzuliefern.
- Durch die weiterhin stark leistungsabhängigen Gewerbeabfallgebühren haben die Betriebe die Möglichkeit, durch eine bessere getrennte Sammlung und eine vorrangige Verwertung ihrer Abfälle steigenden Gebühren entgegen zu wirken.
- Bei den Gebühren für Selbstanlieferungen wurden zusätzliche Gebührensätze für diejenigen Abfallarten ausgewiesen, deren Entsorgung auf der Deponie Hamberg deutlich mehr kostet. Damit werden die teils deutlich höheren Entsorgungskosten verursachergerecht berechnet, die der Enzkreis für die Ablagerung auf seiner Deponie vom Landkreis verlangt.
- Durch die Berücksichtigung von vorhandenen Gebührenüberschüssen gelingt es die Gebühren der Kreiserdeponie auch in den Jahren 2020 und 2021 stabil zu halten. Damit wird den Bauherren weiter eine günstige Entsorgung des Erdaushubs vom Landkreis angeboten.

4. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung und der Benutzungsordnung

Als Folge der künftigen Änderungen in der Abfallwirtschaft und bei den Abfallgebühren müssen die Abfallwirtschaftssatzung und die Benutzungsordnung des Landkreises für seine Abfallentsorgungsanlagen angepasst werden. Dazu wurde eine Änderungssatzung erarbeitet, in denen die Änderungen, die am 01.01.2020 in Kraft treten sollen, in Artikel 1, und die am 01.01.2021 in Kraft treten sollen, in Artikel 2 geregelt sind. In der als Anlage 4 beigefügten Änderungssatzung für die Abfallwirtschaftssatzung (Variante 1) wurden inzwischen einige festgestellte Schreibfehler korrigiert.

In der Abfallwirtschaftssatzung ist weiter das bisherige System der Sperrmüllabholung mit einer in der Jahresgebühr enthaltenen Abrufabfuhr je Privathaushalt für Restsperrmüll, Altholz und Metalle / Elektrogroßgeräte mit einer haushaltsüblichen Menge für jede Sperrmüllart von bis zu 5 Kubikmetern je Abrufabfuhr berücksichtigt.

Die Änderungen in der Abfallwirtschaftssatzung betreffen ab dem Jahr 2020 hauptsächlich eine Begrenzung des in der Jahresgebühr enthaltenen Wertstoffbehältervolumens, zusätzliche Abfallarten für die Selbstanlieferung und andere Gebührensätze entsprechend der Abfallgebührenkalkulation. Ab dem Jahr 2021 betreffen die Änderungen hauptsächlich die zusätzliche Bioabfallsammlung mit der Biotonne und im Bringsystem sowie die dafür geltenden Gebühren.

Die Änderung der Benutzungsordnung ist erforderlich, um bei den Regelungen für die Nutzung der Sammelstellen das ab dem 01.01.2021 vorgesehene Bringsystem für die Bioabfälle auf den Grünabfallsammelstellen zu berücksichtigen. Dazu wurde ebenfalls eine Änderungssatzung erarbeitet.

Die Änderungssatzungen für die Abfallwirtschaftssatzung und für die Benutzungsordnung sind als Anlagen 4 und 7 beigefügt. Die jeweiligen Satzungsänderungen sind im Einzelnen einer synoptischen Darstellung in den Anlagen 5 und 8 zu entnehmen. Die Änderungen werden darin dem aktuellen Satzungstext gegenübergestellt und erläutert. Die vollständigen Texte der geänderten Abfallwirtschaftssatzung sind als Anlage 6 und der geänderten Benutzungsordnung als Anlage 9 in der jeweiligen Gesamtfassung beigefügt.

Im Einzelnen sind folgende wesentliche Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.01.2020 vorgesehen:

- Es wird klargestellt, dass eine Verwertung von Bioabfällen aus privaten Haushalten auf dem eigenen Grundstück zulässig ist und diese Abfälle dem Landkreis nicht zur Entsorgung überlassen werden müssen. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung.
- Zur Vermeidung von Mengenverlagerungen von Restabfällen in die Wertstofftonne wird eine Satzungsregelung zur Begrenzung des gebührenfreien Wertstofftonnenvolumens auf das 4-fache des vorhandenen Hausmüllbehältervolumens vorgesehen. Für zusätzliches Wertstofftonnenvolumen soll je weitere 10 Liter eine Gebühr erhoben werden.

- Aufgrund einer Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Enzkreis über die Ablagerung von mineralischen Restabfällen auf dessen Deponie Hamberg wurden für die Selbstanlieferung weitere Abfallarten vorgesehen.
- Die neu kalkulierten und ab dem 01.01.2020 gültigen Gebührensätze wurden entsprechend dem Gebührenvorschlag berücksichtigt.

Die Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.01.2021 betreffen hauptsächlich die zusätzlich angebotene Bioabfallsammlung mit der Biotonne und im Bringsystem. Dafür wurden folgende wesentliche Änderungen berücksichtigt:

- Die Definition der Abfallarten wurde ergänzt. Danach versteht man unter Biogut die Nahrungs- und Küchenabfälle, die in zugelassenen Biobeuteln gesammelt und auf den Grünabfallsammelstellen in die dort bereitstehenden Behälter eingeworfen werden können. Bioabfälle können dagegen aus Grünabfällen und Biogut bestehen.
- Bioabfälle werden künftig entweder in der Biotonne bereitgestellt (Holsystem) oder in zugelassenen Biobeuteln gesammelt und selbst auf die Grünabfallsammelstellen gebracht (Bringsystem), sofern die Bioabfälle nicht im eigenen Garten kompostiert werden. Grünabfälle können weiter auf die bisherigen Sammelstellen gebracht werden. Dies wurde im Satzungstext berücksichtigt.
- Die unterschiedlichen Biotonnen und die Biobeutel werden beschrieben, die der Landkreis bereitstellt. Die Nutzung von anderen Beuteln, insbesondere von Kunststoffbeuteln, wird ausgeschlossen, damit im Bioabfall möglichst wenige Störstoffe enthalten sind.
- Für jedes Kalenderjahr kann in den Monaten Mai bis September eine wöchentliche Leerung der Biotonne gegen eine Zusatzgebühr bestellt werden.
- Für falsch befüllte Biotonnen wurde eine gebührenpflichtige Sonderleerung als Hausmüll vorgesehen, wie es sie bereits für falsch befüllte Wertstofftonnen gibt. Dadurch soll verhindert werden, dass Hausmüll über die Biotonne entsorgt wird und die Bioabfälle nicht mehr verwertet werden können.
- Bei den Abfallgebühren wurde berücksichtigt, dass die Nutzung des Bringsystems für Biogut in den Jahresgebühren enthalten ist und für die Biotonne eine vom Behältervolumen abhängige Jahresgebühr erhoben wird.
- Die bisherige Tauschgebühr für Hausmüllbehälter wurde auf die ausgelieferten Behälter bezogen und um eine zusätzliche Tauschgebühr für Biotonnen ergänzt. Bei der Erstausrüstung mit Behältern fällt diese Gebühr nicht an. Dies gilt auch dann, wenn bei der Erstausrüstung mit einer Biotonne der Hausmüllbehälter geändert wird.
- Die neu kalkulierten und ab 01.01.2021 gültigen Gebührensätze wurden entsprechend dem Gebührenvorschlag berücksichtigt. Bei der Gewerbeabfallsammlung wurden Gebührensätze für künftig umsatzsteuerpflichtige Leistungen ergänzt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.01.2020 und 01.01.2021 mit den bisherigen Regelungen für die Sperrmüllabfuhr nach der als Anlage 4 beigefügten Änderungssatzung und mit den Gebührensätzen nach Anlage 1 sowie die Änderung der Benutzungsordnung zum 01.01.2021 nach der als Anlage 7 beigefügten Änderungssatzung zu beschließen.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung am 17.10.2019 vom Betriebsausschuss vorberaten und, mit einer Beibehaltung der bisherigen Regelungen für die Sperrmüllabfuhr, dem Kreistag mit großer Mehrheit und einer Gegenstimme zur Beschlussfassung empfohlen.

Aufgrund des Umfangs sind die Anlagen 2 bis 9 zur Sitzungsvorlage über das Ratsinformationssystem oder auf der Internetseite des Landkreises Karlsruhe abrufbar. Auf Anfrage können diese Anlagen von der Geschäftsstelle des Kreistages auch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt werden.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Mit der Beschlussfassung über die Abfallgebührenkalkulation und die in den Jahren 2020 und 2021 gültigen Gebührensätze werden die Abfallgebühreneinnahmen des Landkreises festgelegt. Nach dem Gebührenvorschlag sollen die Gebührensätze im Bereich „Abfall“ in Höhe der berechneten Kosten festgelegt werden. Im Bereich „Kreiserddeponie“ werden die planmäßigen Einnahmen etwa 85.000 Euro unter den gebührenfähigen Kosten liegen, um diesen Betrag entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch vorhandene Gebührenüberschüsse aus Vorjahren auszugleichen. Das planmäßige Ergebnis über die zwei Jahre ist damit kostendeckend.

Nach der vom Kreistag beschlossenen Konzeption wird für die zusätzliche Bioabfallsammlung etwas mehr Personal erforderlich. Die zusätzlichen Personalkosten wurden in der Abfallgebührenkalkulation berücksichtigt. Die zusätzlichen Stellen werden in der Stellenplanung im Rahmen des Wirtschaftsplanes für 2020 berücksichtigt.

III. Zuständigkeit

Der Kreistag ist nach § 34 Abs. 2 Nr. 3 Landkreisordnung in Verbindung mit § 5 Nr. 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“ für die abschließende Beratung und Beschlussfassung über die Abfallgebührenkalkulation, die Festsetzung der Abfallgebühren und die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung und der Benutzungsordnung zuständig.